

Datenminimierung

Nach [Art. 5 DSGVO](#) besagt der Grundsatz der Datenminimierung, dass [personenbezogene Daten](#) dem Zweck nach angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der [Verarbeitung](#) beschränkt sein müssen. [Daten](#) dürfen demnach nur insoweit erhoben und verarbeitet werden, wie es für das Erreichen des Zweckes der Datennutzung unbedingt [erforderlich](#) ist.

Eine darüber hinausgehende [Datenverarbeitung](#) ist nur möglich soweit die [DSGVO](#) dies vorsieht.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>